

Informationsblatt zu „De-minimis-Beihilfen“

Was ist eine De-minimis-Beihilfe und was muss ich melden?

Als De-minimis-Beihilfen werden geringfügige Beihilfen für unternehmerische Tätigkeiten bezeichnet, wenn diese in einem Zeitraum von drei Jahren in Summe maximal EUR 200.000 betragen. Für diese Förderungen gelten nach EU-Recht vereinfachte Anforderungen (wie z.B. die Möglichkeit, eine Förderung auch nach Beginn der Arbeiten zu beantragen), wenn sie unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung (beihilfenrechtliche Grundlage) gewährt werden.

Wenn Sie Strom aus Ihrer PV-Anlage verkaufen, kann dies nach EU-Recht als unternehmerische Tätigkeit eingestuft werden. Die beantragte Förderung wird daher als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Auch die Vermietung von Wohnungen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Bitte bestätigen Sie daher, dass die von Ihnen **für diese PV-Anlage und für andere Maßnahmen an vermieteten Wohnungen oder Gegenständen** (zB. Gebäudesanierung, Fenstertausch, PV- oder Solar-Anlagen) allfällig in Anspruch genommenen Förderungen in den vergangenen drei Jahren EUR 200.000 nicht übersteigen und melden Sie diese Förderungen unter <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/deminimis> ein.

Wichtig: Nicht als De-minimis-Beihilfe gelten Förderungen oder Beihilfen, die Sie als Privatperson (also nicht für eine unternehmerische Tätigkeit) erhalten haben. Wenn Sie daher als Privatperson eine Wohnbauförderung, eine Förderung für ein privates E-Auto (oder E-Fahrrad) oder sonstige finanzielle Unterstützungen der öffentlichen Hand erhalten haben, sind diese irrelevant und können daher außer Acht gelassen werden.

Antragstellung

Bei der Antragstellung setzen die Förderwerber:innen ein Häkchen und nehmen dadurch zur Kenntnis, dass die beantragte Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

Fördernehmer:innen, die bereits De-minimis-Beihilfen **für unternehmerische Tätigkeiten** erhalten haben, haben diese Beihilfen unter Angabe Ihrer Förderantragsnummer bis zum Ende des laufenden Fördercalls unter folgendem Link bekannt zu geben: <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/deminimis>.

Weitere Informationen:

Bei De-minimis-Beihilfen¹ handelt es sich um Beihilfen für unternehmerische Tätigkeiten, die vom allgemeinen Beihilfeverbot der Europäischen Union ausgenommen sind. Aufgrund ihrer geringen Höhe ist keine Wettbewerbsverzerrung zu befürchten und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, idgF

durch diese Beihilfen nicht beeinträchtigt. Für De-minimis-Beihilfen braucht es aus diesem Grund auch **keine** Genehmigung der EU-Kommission.

Für solche Förderungen gelten vereinfachte Anforderungen und Kontrollmechanismen der Europäischen Union, wenn sie nach den Bestimmungen und unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung (beihilferechtliche Grundlage) gewährt werden.

Die De-minimis-Verordnung sieht dafür grundsätzlich **folgende Voraussetzungen** vor:

- Der gewährte Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen darf **EUR 200.000,-** nicht übersteigen
- Zur Beurteilung ist ein Zeitraum von **drei Steuerjahren** ausschlaggebend. Das heißt, wichtig ist, ob sie in den vergangenen zwei und im laufenden Steuerjahr nicht mehr als 200.000 Euro an De-minimis-Förderungen bekommen haben.

Um die Einhaltung des Höchstbetrags wirksam überprüfen zu können, sind die Fördernehmer:innen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen für unternehmerische Tätigkeiten bekannt zu geben, die ihnen im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährt wurden: Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Beihilfen sind vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Antragsprüfung unverzüglich mitzuteilen.

Der Verkauf von Strom aus einer geförderten PV-Anlage kann europarechtlich eine unternehmerische Tätigkeit darstellen. Gemäß § 1 Abs 4 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom werden Investitionszuschüsse für PV-Anlagen für Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) deshalb als De-minimis-Beihilfen gewährt.

Vor diesem Hintergrund ist es auch für private Haushalte erforderlich, bei diesem Förderverfahren sonstige erhaltene De-minimis-Beihilfen vollständig anzugeben. **Allerdings werden staatliche Unterstützungen an private Haushalte wie Wohnbauförderungen, Förderungen von E-Autos, Studienbeihilfen usw. nur in besonderen Fällen als unternehmensbezogene Beihilfen gewertet, da diese der persönlichen Verwendung als Privatperson (oder privater Haushalt) gewährt werden. Diese sind daher nicht anzuführen!** Eine unternehmensbezogene Beihilfe wäre hingegen gegeben, wenn Förderungen unmittelbar für eine unternehmerische Tätigkeit (zB. für die Sanierung eines Gebäudes oder einer Wohnung, das oder die vermietet wird) bezogen werden.

Die Rechtsgrundlage finden Sie [hier](#).